

VEREINSSATZUNG

des Deutschen Maritimen Zentrums e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsches Maritimes Zentrum“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des gesamten deutschen maritimen Standortes zu erhöhen und das Know-how sowie die Berufsperspektiven in der maritimen Wirtschaft zu stärken. Dazu gehört auch die Bearbeitung und Koordinierung von maritimen Querschnittsthemen, die eine branchenübergreifende Betrachtung erfordern.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
 - a) Anregung und Koordinierung von Forschung, Entwicklung und Innovation, u.a. durch
 - aa. Beobachtung und Analyse des Spektrums der maritimen Forschung, Entwicklung und Produktinnovation im Rahmen des rechtlich Zulässigen (Unterstützung sinnvoller Forschungs- und Entwicklungskooperationen und Schaffung von Synergieeffekten),
 - bb. Unterstützung von branchenübergreifendem Wissens- und Technologietransfer,
 - cc. Unterstützung des Bundes bei der Entwicklung von Förderprogrammen und -richtlinien sowie bei der Erfüllung von Aufgaben im Bereich der maritimen Wirtschaft und die Koordinierung von europäischen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Förderungen (FuEul),
 - dd. Bereitstellung von Informationen über europäische, nationale und regionale Förderprogramme und



- ee. Aufbereitung von Informationen über europäische, nationale und regionale Förderprogramme für Unternehmen des gesamten deutschen maritimen Standorts.

 - b) die Zusammenarbeit sowie die Unterstützung der maritimen Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlicher Hand in Deutschland branchen- und länderübergreifend,
 - c) Bereitstellung von Informationen zu relevanten Markt-, Politik- und Rechtsentwicklungen sowie durch öffentlichen, transparenten Wissenstransfer (branchenübergreifender „Think-Tank“),
 - d) Unterstützung bei der Vereinheitlichung der Digitalen Standards (u.a. der Cyber-Sicherheitsstandards) sowie deren Weiterentwicklung und durch seine Rolle als ein Ansprechpartner der Unternehmen sowie der Sozialpartner des gesamten deutschen maritimen Standorts für die Digitalisierung und Industrie 4.0,
 - e) Unterstützung bei der Weiterentwicklung nationaler, europäischer und internationaler technischer Standards und Normen sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Standards, Normen und Vorschriften im maritimen Bereich,
 - f) Information über den deutschen maritimen Standort als Hochtechnologie-Standort mit interessanten Berufsperspektiven,
 - g) Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung von Standards für den Klima- und Umweltschutz.
- (3) Es darf keine Person durch vereinszweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Auslagenerstattungen o.Ä. begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Der Verein wird nicht in der Weise tätig, dass ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb (VV-BHO Nr. 1.1 zu § 65 BHO) vorliegt.
- (6) Durch die Tätigkeit des Vereins wird explizit nicht bezweckt, einzelnen Unternehmen eine individuelle Leistung zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - b) Verbände sowie vergleichbare Organisationen, maritime Cluster und Stiftungen des maritimen Bereichs,
 - c) Gewerkschaften und
 - d) juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich von der öffentlichen Hand gehalten werden, die an den Zielen des Vereins interessiert sind bzw. gemäß ihrer Satzungszwecke die Ziele des Vereins unterstützen.
Öffentlich-rechtliche Rechtsträger können sich durch ihre Organe und Behörden vertreten lassen. Der Bund bzw. die Länder werden jeweils durch das zuständige Ressort vertreten.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber/die Bewerberin für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. In besonders begründeten Einzelfällen ist der Vorstand befugt, Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller/der Antragstellerin mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen/der Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Dies muss in schriftlicher Form durch ein an den Vorstand zu richtendes Gesuch zur Vorlage des Aufnahmeantrags bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der ablehnenden Entscheidung des Vorstandes erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen,

- b) die Satzung zu beachten sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
 - c) alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten und deren eventuelle Änderung dem Vorstand unverzüglich zu melden,
 - d) den Mitgliedsbeitrag entsprechend der jeweils geltenden Beitragssatzung rechtzeitig zu entrichten.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht, soweit der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung bzw. Beendigung bei Unternehmen/Institutionen, durch Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
 - b) den Verein geschädigt oder sonst schwerwiegend gegen seine Interessen oder wiederholt gegen die Vereinssatzung verstoßen hat,
 - c) einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht (z. B. sich grob vereinsschädigend verhält).
- (4) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich erfolgen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds. Wird der

Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung

- (1) Zur Finanzierung der Vereinstätigkeit ist von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Über die Höhe des Finanzierungsbeitrags erlässt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.
- (3) Neben den Beiträgen seiner Mitglieder finanziert sich der Verein insbesondere aus
 - a) Fördermitteln,
 - b) Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.

Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, leistet im Rahmen der vorhandenen Mittel Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Bundes und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 8),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 9),
- c) der Beirat (§ 11).

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus fünf natürlichen Personen, aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei Beisitzern/Beisitzerinnen. Drei Mitglieder werden durch den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

- (BMVI) benannt. Es dürfen nur solche Mitglieder benannt werden, die in keinem aktiven öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem Träger der öffentlichen Verwaltung stehen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden/Vorsitzende, den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende sowie die Beisitzer/Beisitzerinnen. Der/die stellvertretende Vorsitzende übt zusätzlich das Amt des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin aus, welches nicht ins Vereinsregister eingetragen wird.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (3) Mit Ausnahme der gemäß Absatz 1 benannten Mitglieder werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000 (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Bundeshaushaltsordnung für jedes Geschäftsjahr; Vorschlag des Jahresbudgets für die Abteilungen; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel,



- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - f) Bestellung der Geschäftsführung sowie Überwachung der Tätigkeit der hauptamtlichen Geschäftsführung des Vereins,
 - g) Entscheidung über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des Beirats,
 - (i) Information der Mitglieder über Termin, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Beirats.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.
- (8) Bei Beschlüssen über Zuwendungsmittel des Bundes ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erforderlich und darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Verwendung nach den im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Voraussetzungen zu erfolgen hat.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (10) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Dieses ist zur ordnungsgemäßen Weiterleitung verpflichtet.
- (11) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind oder durch schriftliche Bevollmächtigung eines anwesenden Vorstandsmitglieds vertreten sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (12) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, sofern nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorschreiben, mit einfacher Mehrheit. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Niederschrift soll

Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg, d.h. auch in elektronischer Form per E-Mail oder Computerfax, gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

- (13) Ständiger Gast im Vorstand ist ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Der Vorstand kann weitere ständige Gäste berufen. Ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (14) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch die gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen oder durch von diesen bevollmächtigte Personen vertreten. Mitglieder können sich durch andere von ihnen bevollmächtigte Personen vertreten lassen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jährlich jedoch mindestens zweimal. Die erste Versammlung findet dabei innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres, bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich, d.h. auch in elektronischer Form per E-Mail oder Computerfax, unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, d.h. auch in elektronischer Form per E-Mail oder Computerfax, erfolgen. Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich, d.h. auch in elektronischer Form per E-Mail oder Computerfax, zu übermitteln.



- (4) Termin, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung werden parallel auf der Internetpräsenz des Vereins veröffentlicht. Sofern es auf der Website des Vereins einen nur Mitgliedern zugänglichen internen Bereich gibt, sollen dort alle Beratungsunterlagen eingestellt werden.
- (5) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Spätestens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den/die Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der/die Protokollführer/Protokollführerin wird von dem/der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin bestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufen wurde.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimme gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Personalwahlen sollen in schriftlicher und geheimer Abstimmung erfolgen. Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.
- (9) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.
- (10) Der Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Vereinszweck kann nur einstimmig

geändert werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (11) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/von der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Beschlussgegenstände zuständig:
- a) die Billigung des Jahresberichts von Vorstand und Geschäftsführung,
 - b) die Billigung des Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - d) die Wahl, Nachwahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - e) die Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Beirats,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - g) Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen, wie Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Wahl- und Abstimmungsordnung. Soweit andere Vereinsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden,

- h) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - i) Berufungen abgelehnter Bewerber/Bewerberinnen,
 - j) Wahl der Revisoren/Revisorinnen bzw. des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin.
- (2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Beirates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen. Vorstand und Beirat können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Belange der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Folgende Beschlüsse des Vereins dürfen nicht gegen die Stimmen der Vertreter der öffentlichen Hand gefasst werden:

- a) Beschlüsse, soweit hierdurch wesentliche Belange der VBL berührt sein können (zum Beispiel Beendigung der Beteiligung an der VBL, Änderung des Tarifrechts beziehungsweise der Vergütungsstruktur, Übertragung von Beschäftigten und/oder Aufgaben auf andere Arbeitgeber).
- b) Beschlüsse, die Bestimmungen der Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Verein und der VBL betreffen.
- c) Beschlüsse, die Bestimmungen der Satzung der VBL und deren Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung betreffen.

§ 12 Beirat

- (1) Ausgehend von seinem Wesen als branchenübergreifender „Think-Tank“ für den gesamten deutschen maritimen Standort hat der Verein einen Beirat, der den Verein mit seinem Fach- und Branchenwissen unterstützt und berät. Der Beirat besteht aus bis zu 24 Personen.
- (2) Mitglieder des Beirats können natürliche, juristische Personen und Gewerkschaften sowie jede Personenmehrheit sein, die unter ihren Namen Rechte und Pflichten begründen kann: Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aus dem maritimen Bereich, aus dem Hafen-, aus dem Wissenschaftsbereich sowie aus dem Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes, wie z.B. Unternehmen des maritimen Sektors (mit Ausnahme von Beratungsunternehmen), Schifffahrtsunternehmen, Reeder, Dienstleister, Logistiker, Vereine, Stiftungen, Verbände, Gewerkschaften und Forschungseinrichtungen. Die Mitglieder des Beirats werden für eine Amtszeit

von drei Jahren auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Erfolgt innerhalb einer Wahlperiode eine Zuwahl zum Beirat, ist die Amtszeit des zugewählten Mitglieds auf die Restlaufzeit der allgemeinen Wahlperiode beschränkt. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung bzw. Beendigung bei Unternehmen/Institutionen, Austrittserklärung oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Mitglieder des Beirats ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Mitglieder des Beirats aus, bilden die verbliebenen Beiratsmitglieder den Beirat allein.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (5) Der Beirat hat die Pflicht, den Vorstand des Vereins zu seinen Beratungen (ohne Stimmrecht) hinzuzuziehen. Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Beratungen des Beirats teilzunehmen.
- (6) Der Beirat wird regelmäßig weitere Experten/Expertinnen, die nicht Mitglied des Beirats sein müssen, befragen und diese einbeziehen. Dies kann auch in der Form erfolgen, dass zu bestimmten Fachthemen Referenten/Referentinnen in die Beiratssitzung geladen werden können.
- (7) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Er kann Empfehlungen für die Arbeit des Vereins abgeben. Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand geladen werden. Der Vereinsvorstand informiert die Mitglieder des Vereins über den Termin, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Beirats. Im Übrigen wird er nach Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Beirates einberufen, so oft dies nötig erscheint. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, fernmündlich, per Telefax, E-Mail oder sonstiger Textform.
- (8) Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich, ihr Know-how im maritimen Bereich dem Verein und dem maritimen Sektor zur Verfügung zu stellen.
- (9) Die Sitzungen des Beirates leitet der/die Vorsitzende des Beirats, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden und bei seiner/ihrer Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Beirates hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht juristischer

Personen oder sonstiger Vereinigungen wird durch eine vertretungsberechtigte Person ausgeübt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Beirats anwesend ist.

- (10) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig und hat weder Anspruch auf eine Vergütung noch auf Ersatz seiner Aufwendungen.

§ 13 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

- (1) Der Vorstand soll für Organisation und Leitung der Vereinsarbeit einen/eine hauptamtlichen/hauptamtliche Geschäftsführer/Geschäftsführerin bestellen (Geschäftsführer/Geschäftsführerin). Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sind in einem Anstellungsvertrag oder einem Dienstvertrag bei externer Beauftragung zu regeln.
- (2) Der/die Geschäftsführerin ist weisungsberechtigt gegenüber allen Beschäftigten des Vereins. Weisungsberechtigt gegenüber dem/der Geschäftsführerin sind die Mitglieder des Vorstands.
- (3) Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist nicht Mitglied des Vorstands.

§ 14 Revisoren/Revisorinnen

- (1) Die Kassen des Vereins [*alternativ: und seiner Abteilungen*] werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren/Revisorinnen geprüft. In der Regel sollen zwei Revisoren/Revisorinnen bestellt werden. Die Revisoren/Revisorinnen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen unter Berücksichtigung der Bundeshaushaltsordnung und allen sonstigen Vorschriften für die Mittelverwendung durch den Verein entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren/Revisorinnen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren/Revisorinnen einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.
- (3) Vorstand und Geschäftsführung haben die Revisoren/Revisorinnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Sofern die Prüfungsergebnisse der Revisoren/Revisorinnen dem nicht entgegenstehen, beantragen sie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung auf der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Bundesrepublik Deutschland.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.07.2017 errichtet und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.11.2020 geändert.

Hamburg, 12.11.2020